

Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

24. Jahrgang

Ausgabetag: 31.03.2010

Nr. 10

Inhalt:

Seite:

- Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 12.03.10 betr. diesjährige Deichschau im Stadtgebiet Rheinberg 87
- Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung eines Einfamilienhauses, 003 K 032/09 88 – 89
- Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung einer Eigentumswohnung, 003 K 049/09 90 – 91
- Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung einer Eigentumswohnung, 003 K 050/09 92 – 93
- Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung einer Eigentumswohnung, 003 K 051/09 94 – 95
- Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung einer Eigentumswohnung, 003 K 052/09 96 – 97
- Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung einer Eigentumswohnung, 003 K 053/09 98 – 99

Impressum:

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Kontakt:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 143,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de

Bezirksregierung Düsseldorf

Bekanntmachung

Die diesjährigen Deichschauen im Stadtgebiet Rheinberg gem. § 122 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) vom 29. April 1992 finden an folgenden Terminen statt:

30.04.2010 Deichverband Orsoy
Beginn: 08:00 Uhr

Treffpunkt: Duisburg-Baerl, Paschmannstr.
(Denkmal Kaiser Wilhelm)

03.09.2010 Deichverband Poll
Beginn: 08:30 Uhr

Treffpunkt: Oberes Deichende in Rheinberg-
Ossenberg, Dammstr. /
Borther Str.

Die Termine werden hiermit gemäß § 121, Abs. 2, Satz 2 LWG ortsüblich bekanntgemacht. Zur Teilnahme wird eingeladen

Düsseldorf, den 12.03.2010
Im Auftrag
gez.
Franzen



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 06.05.2010 um 08:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Wallach Blatt 27 eingetragene Einfamilienhaus

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Wallach, Flur 1, Flurstück 436, Gebäude- und Freifläche, Katte Kull 4, groß: 701 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein freistehendes unterkellertes Einfamilienhaus (früher Zweifamilienhaus) mit Garage, Baujahr 1964, später umgebaut, Wohnfläche ca. 190,71 m². Eine von zwei in Grenzbauweise errichteten Pkw- Garagen ist in die Wohnnutzung einbezogen worden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.04.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 200.000 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die

Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 19.03.2010

Burike
Rechtspflegerin



Ausgefertigt

Plum, Justizobersekretär
Als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 17.06.2010 um 11:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Rheinberg Blatt 7189 eingetragene Eigentumswohnung

Grundbuchbezeichnung:

17,56/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rheinberg, Flur 14, Flurstück 77, Gebäude- und Freifläche, Kamper Straße, groß: 22 qm
Rheinberg, Flur 14, Flurstück 81, Gebäude- und Freifläche, Kamper Straße 19, groß: 151 qm
Rheinberg, Flur 14, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Kamper Straße 17, groß: 215 qm
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erd- und Obergeschoss des Hauses Kamper Straße 17, einem Kellerersatzraum im Erdgeschoss des Hauses Kamper Straße 17, im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung mit ca. 89,50 m² Wohnfläche im Erd- und Obergeschoss (sowie einem Kellerersatzraum im Erdgeschoss) einer Wohnanlage, bestehend aus zwei ineinander verschachtelten teilunterkellerten zweigeschossigen Altbauten mit insgesamt 7 Einheiten.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.05.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 82.000 EUR festgesetzt.

Im Versteigerungstermin am 18.03.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingung bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 18.03.2010

Kusenberg
Rechtspfleger

Ausgefertigt



Plum, Justizobersekretär
Als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 17.06.2010 um 12:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Rheinberg Blatt 7190 eingetragene Eigentumswohnung

Grundbuchbezeichnung:

8,77/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung
Rheinberg, Flur 14, Flurstück 77, Gebäude- und Freifläche, Kamper Straße,
groß: 22 qm
Rheinberg, Flur 14, Flurstück 81, Gebäude- und Freifläche, Kamper Straße
19, groß: 151 qm
Rheinberg, Flur 14, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Kamper Straße
17, groß: 215 qm
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss des
Hauses Kamper Straße 17, einem Kellerraum (Vorratsraum) im
Kellergeschoss des Hauses Kamper Straße 17, im Aufteilungsplan mit Nr.
4 bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung mit ca. 52,02 m² Wohnfläche im Erdgeschoss (und einem Kellerraum) einer Wohnanlage, bestehend aus zwei ineinander verschachtelten teilunterkellerten zweigeschossigen Altbauten mit insgesamt 7 Einheiten.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.05.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 51.500 EUR festgesetzt.

Im Versteigerungstermin am 18.03.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingung bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 18.03.2010

Kusenberg
Rechtspfleger

Ausgefertigt

Plum, Justizobersekretär

Als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle





AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 17.06.2010 um 09:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Rheinberg Blatt 7191 eingetragene Eigentumswohnung

Grundbuchbezeichnung:

8,16/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung
Rheinberg, Flur 14, Flurstück 77, Gebäude- und Freifläche, Kamper Straße,
groß: 22 qm

Rheinberg, Flur 14, Flurstück 81, Gebäude- und Freifläche, Kamper Straße
19, groß: 151 qm

Rheinberg, Flur 14, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Kamper Straße
17, groß: 215 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss
des Hauses Kamper Straße 17, einem Kellerraum (Vorratsraum) im
Kellergeschoss des Hauses Kamper Straße 17, im Aufteilungsplan mit Nr. 5
bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung mit ca. 58,52 m² Wohnfläche im 1. Obergeschoss einer Wohnanlage, bestehend aus zwei ineinander verschachtelten teilunterkellerten zweigeschossigen Altbauten mit insgesamt 7 Einheiten.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.05.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 58.000 EUR festgesetzt.

Im Versteigerungstermin am 18.03.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingung bestehenbleibenden Rechte 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

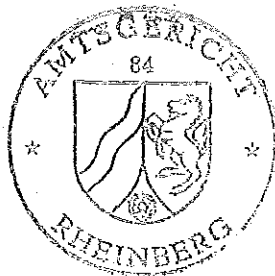
Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 19.03.2010

Tuschen
Rechtspfleger

Ausgefertigt

Plum, Justizobersekretär
Als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle



003 K 052/09



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 17.06.2010 um 08:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Rheinberg Blatt 7192 eingetragene Eigentumswohnung

Grundbuchbezeichnung:

10,18/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung
Rheinberg, Flur 14, Flurstück 77, Gebäude- und Freifläche, Kamper Straße,
groß: 22 qm

Rheinberg, Flur 14, Flurstück 81, Gebäude- und Freifläche, Kamper Straße
19, groß: 151 qm

Rheinberg, Flur 14, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Kamper Straße
17, groß: 215 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss
des Hauses Kamper Straße 17, einem Kellerraum (Vorratsraum) im
Kellergeschoss des Hauses Kamper Straße 17, im Aufteilungsplan mit Nr. 6
bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung mit ca. 45,94 m²
Wohnfläche im 1. Obergeschoss einer Wohnanlage, bestehend aus zwei
ineinander verschachtelten teilunterkellerten zweigeschossigen Altbauten mit
insgesamt 7 Einheiten.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.05.2009
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 46.000 EUR festgesetzt.

Im Versteigerungstermin am 18.03.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingung bestehenbleibenden Rechte 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

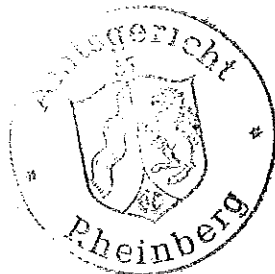
Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 18.03.2010

Burike
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

(Schullenberg),
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle





AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 17.06.2010 um 10:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Rheinberg Blatt 7193 eingetragene Eigentumswohnung

Grundbuchbezeichnung:

23,47/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung
Rheinberg, Flur 14, Flurstück 77, Gebäude- und Freifläche, Kamper Straße,
groß: 22 qm
Rheinberg, Flur 14, Flurstück 81, Gebäude- und Freifläche, Kamper Straße
19, groß: 151 qm
Rheinberg, Flur 14, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Kamper Straße
17, groß: 215 qm
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss
des Hauses Kamper Straße 17, im Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung mit ca. 95,31 m² Wohnfläche im 2. Obergeschoss einer Wohnanlage, bestehend aus zwei ineinander verschachtelten teilunterkellerten zweigeschossigen Altbauten mit insgesamt 7 Einheiten.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.05.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 89.500 EUR festgesetzt.

Im Versteigerungstermin am 18.03.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingung bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des

Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 19.03.2010

Tuschen
Rechtspfleger

Ausgefertigt
(Schullenberg),
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

